

**Zugangs- und Zulassungsordnung**  
**für das Studienprogramm „Junior Class Experimentelle Medizin“**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 25.03.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. 12. 2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zur „Junior Class Experimentelle Medizin“
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studienprogramm „Junior Class Experimentelle Medizin“ an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2****Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist für das laufende Wintersemester bis zum 01.02. eines Jahres und für das laufende Sommersemester bis zum 01.07. zu stellen. Die Bewerbung erfolgt per E-Mail an die Auswahlkommission. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der Matrikelnummer.
  2. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten).
  3. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studienprogramm dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  4. Nachweis über außerhalb des Studiengangs Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (z.B. Transcript of Records) erbrachte sowie nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen.
  5. Eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber nicht eine Prüfungsleistung aus einem Bachelor- oder Diplomstudiengang in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat und nicht eine Prüfungsleistung in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule in drei Prüfungsversuchen nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **1. Abschnitt: Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“**

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ ist die bestehende Einschreibung in den Studiengang Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ ist weiterhin, die Klausuren in den Fächern Physik, Chemie, Biologie und Anatomie des ersten Fachsemesters im Studiengang Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder äquivalente Prüfungen mit einer guten Leistung bestanden zu haben. Als gute Leistung gilt hierbei, wenn die Bewerberin/ der Bewerber zu den besseren 50% der Studierenden gehören, die die jeweilige Klausur bestanden haben. Darüber, ob im Falle einer äquivalenten Prüfung die erbrachte Leistung als gut zu bewerten ist, entscheidet die in §6 definierte Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Bachelor- oder Diplomstudiengang in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zur „Junior Class Experimentelle Medizin“, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Bachelor- oder Diplomstudiengang in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule in drei Prüfungsversuchen nicht bestanden hat.

### **§ 4**

#### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Auswahlkommission (siehe § 6) stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## 2. Abschnitt: Zulassung zur „Junior Class Experimentelle Medizin“

### § 5

#### Zulassung ohne Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird je nach Kapazität zu Beginn eines jeden Semesters vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät festgelegt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Plätzen nicht, so führt jede Bewerberin/jeder Bewerber ein Beratungsgespräch zu den in §7 Absatz (6) aufgeführten Themen und wird zugelassen.

### § 6

#### Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät benennt eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertretung bestellt. Aus den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird in einem zweistufigen Auswahlverfahren getroffen.
- (2) Der ersten Auswahlrunde liegen die folgenden Kriterien zugrunde:

1. Für die Klausuren in Biologie, Physik, Chemie und Anatomie des ersten Fachsemesters im Studiengang Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster werden jeweils bis zu 15 Punkte vergeben. Bei der Vergabe der Punkte ist folgendes Schema zu verwenden:

<b>% der in der Klausur zu erreichenden Punkte</b>	100-98	97-95	94-92	91-89	88-86	85-83	82-80	79-77
<b>Punktwert</b>	15	14	13	12	11	10	9	8

<b>% der in der Klausur zu erreichenden Punkte</b>	76-74	73-71	70-68	67-65	64-62	61-59	58-56	55
<b>Punktwert</b>	7	6	5	4	3	2	1	0

In dem Fall, dass für eine oder mehrere der Klausuren in Biologie, Physik, Chemie und Anatomie des ersten Fachsemesters im Studiengang Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Äquivalenzbescheinigungen vorliegen, werden die Anteile der im Studiengang Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster geschriebenen Klausuren zu gleichen Teilen so erhöht, dass insgesamt 60 Punkte vergeben werden. In dem speziellen Fall, dass für alle Klausuren in Biologie, Physik, Chemie und Anatomie des ersten Fachsemesters im Studiengang Humanmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Äquivalenzbescheinigungen vorliegen, werden hierfür keine Punkte vergeben.

2. Für die in den eingereichten Unterlagen nachgewiesene Motivation und Qualifikationen werden bis zu 40 Punkte nach den nachstehenden Kriterien nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission vergeben.

<b>Qualifikationen: Naturwissenschaftliche Ausrichtung (Schulisch)</b>		<b>Punkte*</b>
Positiv (+)	Naturwissenschaftliche schulische Ausrichtung	1-4
Positiv (+)	Naturwissenschaftliche Zusatzqualifikation (z.B. Summer-	1-4

	School, AG, Pflichtpraktika)	
Positiv (+)	Auszeichnung in Naturwissenschaftlicher Tätigkeit (z.B. Jugend forscht)	1-4
Neutral	Keine Angabe, keine naturwissenschaftliche Ausrichtung	0

\*Die Punkte werden summiert.

<b>Qualifikationen: Eigeninitiative, Sozialkompetenz, Eigenfinanzierung, Hobby (Verein, Orchester, ...)</b>		Punkte
Positiv (+++)	Engagement neben dem Studium, Herausragende Leistung/Preise/Auszeichnungen, Freiwilliges Soziales Jahr (mind. 6 Monate), Leitungsfunktion in einer sozialen Einrichtung	5-6
Positiv (++)	Leitungsfunktion in einem Verein, regelmäßiges freiwilliges Engagement	3-4
Positiv (+)	Einzelnes soziales Engagement (z.B. kurzes Praktikum)	1-2
Neutral	Keine Angabe	0

<b>Qualifikationen: Tätigkeit/ Berufserfahrung/ akademische Leistungen in einem naturwissenschaftlichen Bereich</b>		Punkte
Positiv (+++)	Akademischer Abschluss	9-12
Positiv (++)	Akademische Leistungen, Berufsausbildung (MTA, CTA, BTA, MTRA; Abschluss oder Leistungen)	5-8
Positiv (+)	Akademische Einzelleistungen, Längeres Praktikum (mind. 4 Wochen)	1-4
Neutral	Keine Angabe, keine Erfahrung	0

<b>Qualifikationen: Auslandserfahrungen</b>		Punkte
Positiv (++)	(Halb)-jahr im Ausland	3-4
Positiv (+)	Praktikum/-Schüleraustausch (mind. 4 Wochen)	1-2
Neutral	Keine Angabe, keine Erfahrung	0

<b>Studium: Begründung für die Bewerbung zur Junior Class</b>		Punkte
Positiv (+)	Gute bis sehr gute Begründung	1-4
Neutral	Nachvollziehbar, durchschnittlich	0

<b>Formale Aspekte/Bonuspunkte</b>		Punkte
Positiv (+)	Besonders gute, individuelle Formulierungen, gute Konsistenz des Schreibens	1-2
Neutral	Ordentliche Unterlagen ohne Rechtschreib- oder	0

	Grammatikfehler, klare Gliederung	
Negativ (-)	Fehlerhafte Unterlagen, sonstige Mängel	-1- -2

- (3) Sofern gemäß Absatz (2) Satz 1 Punkte vergeben wurden, werden sie mit den Punkten aus Absatz (2) Satz 2 addiert. In dem speziellen Fall, dass gemäß Absatz (2) Satz 1 keine Punkte vergeben wurden, werden die gemäß Absatz (2) Satz 2 vergebenen Punkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zur zweiten Auswahlrunde eingeladen. Die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen/Bewerber ist höchstens gleich der doppelten Anzahl der zur Verfügung stehenden Programmplätze.
- (5) In der zweiten Auswahlrunde führt jede eingeladene Bewerberin/jeder eingeladene Bewerber ein Auswahlgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, in dem die angegebenen Qualifikationen und die Motivation der Bewerberin/ des Bewerbers überprüft werden. Die Auswahlgespräche sollen eine Dauer von maximal einer Stunde haben. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist mit Datum und Zeitangabe des Gesprächs zu versehen und von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (6) Im Gespräch wird die Bewerberin/der Bewerber zu den folgenden Themen befragt:
- a. Motivation für die Aufnahme des Studienprogramms.
  - b. Fachliche Erfahrungen inkl. Erfahrungen auf dem Gebiet der Experimentellen Medizin oder der Naturwissenschaften.
  - c. Berufliche und persönliche Ziele.
  - d. Konkrete Vorstellungen zu den Studieninhalten der „Junior Class Experimentelle Medizin“.
  - e. Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit, sowie persönliche Lernstrategien.
  - f. Außerfachliche Interessen.
- (7) Für das Gespräch werden bis zu 30 Punkte in gleichen Anteilen auf die Kriterien, d.h. bis zu 5 Punkte pro Kriterium, vergeben.
- (8) Die Punkte der zweiten Auswahlrunde werden mit dem Faktor 3,3 multipliziert und zu den Punkten der ersten Auswahlrunde addiert.

- (9) Die Bewerberinnen/Bewerber werden von der Auswahlkommission beginnend mit dem Höchstwert zu vorhandenen Plätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

### **3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Platzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Auswahlkommission bekanntgegeben.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste „Junior Class Experimentelle Medizin“ zugelassen wurde, setzt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist von einer Woche für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Platz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zur „Junior Class Experimentelle Medizin“ zugelassen, so gibt die Auswahlkommission ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Plätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 9**

##### **Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## § 10

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang- und die Zulassung zum Sommersemester 2015.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2015.

Münster, den 25.03.2015

Die Rektorin

In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25.03.2015

Die Rektorin

In Vertretung



Dr. Marianne Ravenstein